

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.06.2014

Geschäftszeichen:

II 40.1-1.157.10-29/13

Zulassungsnummer:

Z-157.10-155

Geltungsdauer

vom: **17. Juni 2014**

bis: **17. Juni 2019**

Antragsteller:

CC-Dr. Schutz GmbH

Steinbrinksweg 30

31840 Hessisch Oldendorf

Zulassungsgegenstand:

Oberflächenbeschichtungen für Parkette und Holzfußböden

"eukula strato perform"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Oberflächenbeschichtung "eukula strato perform" auf Parketten und Holzfußböden nach DIN EN 14342¹ und auf gleichartigen Untergründen.

Die Oberflächenbeschichtung erfüllt die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Bei der Oberflächenbeschichtung handelt es sich um ein wässriges System auf Polyacrylatbasis. Das Oberflächenbeschichtungssystem muss bestehen aus

- der 2-komponentigen Oberflächenbeschichtung "eukula strato perform" gemäß Anlage 1 sowie
- den optionalen Grundierungen "eukula strato classic prime 200", "eukula strato natural prime 210" oder "eukula spachtelgrund 220" oder
- den optionalen Grundierungen "eukula euku öl 1 FS" oder "eukula euku coloröl FS" mit der optionalen Härterkomponente "eukula euku master FS"

2.1.2 Die Oberflächenbeschichtung muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Oberflächenbeschichtung einschließlich der Grundierungen muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst ein Produkt in verschiedenen Varianten. Die Liste der entsprechenden Varianten und der jeweiligen chemischen Basis ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Oberflächenbeschichtung

Das Bauprodukt, seine Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ DIN EN 14342:2008-09 Parkett und Holzfußböden – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung; bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14342:2005+A1:2008

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>. Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-157.10-155

Seite 4 von 6 | 17. Juni 2014

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.2.2.2 Kennzeichnung der Grundierungen

Die Bauprodukte, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen in Verbindung mit eukula strato perform"

2.2.2.3 Kennzeichnung der Härterkomponenten

Die Bauprodukt, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen in Verbindung mit eukula strato perform"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werkstagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem muss die Bezeichnung und Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmung für die Ausführung

- 3.1 Die 2-komponentige Oberflächenbeschichtung "eukula strato perform" ist gemäß Herstellerangaben vor Ort herzustellen. Dabei werden die Komponenten im Verhältnis Stamm-lack : Härter = 10 : 1 homogen vermischt.

Die optionalen 2-komponentigen Grundierungen "eukula euku öl 1 FS" und "eukula euku coloröl FS" sind gemäß den Herstellerangaben vor Ort herzustellen. Dabei werden die Komponenten im Verhältnis Stammöl : Härter = 10 : 1 homogen vermischt.

Das Parkett oder der Holzfußboden wird gemäß den unten stehenden Aufbauten A, B, C oder D mit den aufgeführten maximalen Nassauftragsmengen (+10 %) beschichtet:

Aufbau A

Oberflächenbeschichtung	3x 130 g/m ²	eukula strato perform
-------------------------	-------------------------	-----------------------

Aufbau B

Grundierung	1x 130 g/m ²	eukula strato classic prime 200 oder eukula strato natural prime 210
Oberflächenbeschichtung	2x 130 g/m ²	eukula strato perform

Aufbau C

Grundierung	2x 25 g/m ²	eukula strato spachtelgrund 220
Oberflächenbeschichtung	2x 130 g/m ²	eukula strato perform

Aufbau D

Grundierung	1x 50 g/m ²	eukula euku öl 1 FS oder eukula euku coloröl FS
Oberflächenbeschichtung	2x 130 g/m ²	eukula strato perform

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-157.10-155

Seite 6 von 6 | 17. Juni 2014

- 3.2 Bei der Verwendung der Oberflächenbeschichtung ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers – insbesondere im Hinblick auf die Trocknungszeiten – zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.
- 3.3 Werkseitig unbeschichtete Parkette und Holzfußböden sowie vorhandene Parkette und Holzfußböden, deren Oberflächenbeschichtung zu Renovierungszwecken vollständig abgeschliffen wurde und die mit der gemäß Abs. 3.1 vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtung "eukula strato perform" mit oder ohne Grundierung ausgerüstet werden, erfüllen bei Einhaltung der maximalen Nassauftragsmengen die Anforderungen an normal-entflammbare Baustoffe (Klasse E_{fl} nach DIN EN 13501-1. Die Rohdichte der verwendeten Hölzer und Holzwerkstoffe muss mindestens 300 kg/m³ betragen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
"eukula strato perform"

Anlage 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Oberflächenbeschichtung	Chemische Basis	Varianten
1	eukula strato perform	Polyacrylat	460 (glänzend), 461 (seidenmatt), 462 (matt), 463 (ultramatt)

Lfd. Nr.	Grundierung	Chemische Basis	Varianten
1	eukula strato classic prime 200	Polyacrylat	keine
2	eukula strato natural prime 210	Polyacrylat	keine
3	eukula strato spachtelgrund 220	Polyacrylat	keine
4	eukula euku öl 1 FS	Alkydharz	keine
5	eukula euku coloröl FS	Alkydharz	eingefärbt

Lfd. Nr.	Härterkomponente	Chemische Basis
1	eukula euku master FS	Isocyanat
2	eukula Vernetzer G	Isocyanat
3	eukula Vernetzer M	Isocyanat